

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Nummer 22.

Weimar.

31. Mai 1910.

**Inhalt:** Zweites Nachtragsgesetz vom 30. März 1910 zum Berggesetz vom  $\frac{1. \text{März}}{20. \text{Dezember}}$  1905, Seite 159.

[58] Zweites Nachtragsgesetz vom 30. März 1910 zum Berggesetz vom  $\frac{1. \text{März}}{20. \text{Dezember}}$  1905.

Wir

**Wilhelm Ernst,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Das Berggesetz vom 1. März 1905 (Regierungsblatt S. 63) und das Gesetz vom 20. Dezember 1905, betreffend die Abänderung des Berggesetzes (Regierungsblatt S. 257), werden abgeändert, wie folgt:

Artikel I.

1. Der § 71 des Berggesetzes vom 1. März 1905 wird gestrichen. An seine Stelle tritt als § 71 der bisherige § 72, der durch den bisherigen § 73 ersetzt wird.

1910

29

Der bisherige § 71 erhält als § 73 folgende Fassung:

Soweit der Bergwerksbesitzer oder sein gesetzlicher Vertreter, die von ihm mit der Verwaltung des Bergwerksbesitzes Beauftragten, sowie diejenigen Personen, welche den in §§ 70, 71 bezeichneten Aufsichtspersonen vorgesetzt sind, selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs übernehmen oder sich an ihr beteiligen, finden die Vorschriften der §§ 70, 71 und 72 auf sie entsprechende Anwendung.

2. § 74 erhält folgende Fassung:

Bei Zuwiderhandlungen der in §§ 70, 71 bezeichneten Aufsichtspersonen gegen die Betriebspläne oder die in diesem Gesetz oder auf dessen Grunde von den Bergbehörden getroffenen Vorschriften und Anordnungen sind der Bergwerksbesitzer oder sein gesetzlicher Vertreter, die von ihm mit der Verwaltung des Bergwerksbesitzes Beauftragten, sowie diejenigen Personen, welche den in §§ 70, 71 bezeichneten Aufsichtspersonen vorgesetzt sind, auch wenn sie an der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs nicht beteiligt sind, mitverantwortlich:

1. insoweit sie durch Handlungen oder Unterlassungen den ihnen unterstellten Aufsichtspersonen die Möglichkeit genommen haben, den ihnen nach dem Gesetz oder nach den auf dessen Grunde ergangenen Vorschriften und Anordnungen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
2. wenn sie von einer Handlung oder Unterlassung der ihnen unterstellten Personen Kenntnis erhalten und diese zugelassen haben, obwohl sie wußten, daß sie gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf dessen Grunde ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstoße;
3. wenn sie bei der nach ihrer tatsächlichen Stellung zum Betrieb ihnen obliegenden und nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

## Artikel II.

An Stelle der §§ 81 bis 81f des Berggesetzes vom 1. März 1905 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1905, betreffend die Abänderung des Berggesetzes, treten folgende Vorschriften:

### § 81.

Auf den Bergwerken oder selbständigen Betriebsanlagen von Bergwerken, auf denen in der Regel mindestens einhundert Bergleute beschäftigt werden, muß ein

Arbeiterausschuß bestehen. Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Bergwerksbesitzer erhalten bleibt oder, wo es gestört wurde, wiederhergestellt wird.

Der Arbeiterausschuß hat die in diesem Gesetz ihm zugewiesenen Aufgaben. Außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers oder seines Vertreters zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### § 81 a.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses müssen in ihrer Mehrzahl von den Bergleuten des Bergwerks oder der betreffenden Betriebsanlage aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl dieser Vertreter der Bergleute kann auch nach verschiedenen Gruppen der Bergleute oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen. Die Verhältniswahl ist zulässig. Die Zahl der Vertreter der Bergleute im Arbeiterausschusse soll mindestens drei betragen.

Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Bergleute, die seit Eröffnung des Betriebs oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen mindestens dreißig Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebs oder mindestens drei Jahre ununterbrochen auf dem Bergwerk oder auf gleichartigen Bergwerken gearbeitet haben. Wähler und Vertreter müssen die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, die Vertreter überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Eine Unterbrechung der Arbeit liegt nicht vor, wenn Bergleute alsbald nach Beendigung einer militärischen Dienstleistung, eines Ausstandes oder einer Aussperrung wieder zur Beschäftigung auf demselben Bergwerk angenommen werden, ohne inzwischen auf einem anderen Bergwerke beschäftigt gewesen zu sein.

#### § 81 b.

Die Arbeiterausschüsse sind auf mindestens ein und auf höchstens fünf Jahre zu wählen. Der Bergwerksbesitzer oder sein Vertreter hat den Wahltermin vier Wochen vor der Wahl durch Aushang auf dem Bergwerke bekanntzugeben.

Das Bergamt hat darüber zu wachen, daß die Arbeiterausschüsse stets vorschriftsmäßig besetzt sind, und daß die erforderlichen Neuwahlen schleunigst erfolgen.

## § 81 c.

Auf den Bergwerken oder selbständigen Betriebsanlagen von Bergwerken, auf denen in der Regel mindestens fünfzig Bergleute unter Tage beschäftigt werden, müssen Sicherheitsmänner vorhanden sein.

Die Zahl der Sicherheitsmänner wird für die einzelnen Bergwerke oder selbständigen Betriebsanlagen durch das Bergamt in der Weise festgesetzt, daß auf höchstens dreihundert Mann der unter Tage beschäftigten Belegschaft mindestens ein Sicherheitsmann kommt. Ebenso hat das Bergamt die von je einem Sicherheitsmanne zu überwachenden Grubenbezirke entsprechend der Zahl der Sicherheitsmänner zu bestimmen.

Vor der Festsetzung der Zahl der Sicherheitsmänner und vor der Bestimmung der je von einem Sicherheitsmanne zu überwachenden Grubenbezirke hat das Bergamt den Arbeiterausschuß und den Bergwerksbesitzer oder seinen Vertreter zu hören.

## § 81 d.

Die Sicherheitsmänner werden von der Belegschaft unter Tage in der Weise gewählt, daß die Belegschaft jedes einzelnen der gemäß § 81 c Abs. 2 bestimmten Grubenbezirke aus ihrer Mitte in geheimer und unmittelbarer Wahl einen Sicherheitsmann für den Grubenbezirk wählt. Über die Zugehörigkeit der wahlberechtigten Bergleute zu den einzelnen Grubenbezirken entscheidet im Zweifelsfalle der Arbeiterausschuß, und wenn dieser die Entscheidung unterläßt oder ein Arbeiterausschuß nicht vorhanden ist, der Bergwerksbesitzer oder sein Vertreter.

Für die Wahl der Sicherheitsmänner gelten im übrigen die gleichen Erfordernisse, wie sie für die Wahl der Arbeiterausschußmitglieder in § 81 a Abs. 2 bestimmt worden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Arbeit in der in § 81 a Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Mindestzeit im wesentlichen unter Tage verrichtet sein muß, und daß der zu Wählende weder selbst Gast- oder Schankwirtschaft betreiben noch denselben Hausstand mit einem Angehörigen teilen darf, der ein solches Gewerbe betreibt. Die Sicherheitsmänner können zugleich Mitglieder des Arbeiterausschusses sein.

Die Sicherheitsmänner sind auf mindestens ein und auf höchstens fünf Jahre zu wählen. § 81 b Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 81 e.

Soweit die Belegschaft unter Tage von dem Rechte der Wahl der Sicherheitsmänner keinen Gebrauch macht oder auf einem Bergwerk oder einer selbständigen

Betriebsanlage Personen nicht vorhanden sind, die nach § 81 d Abs. 2 wahlberechtigt sind oder gewählt werden können, ist das Bergamt befugt, die Sicherheitsmänner zu ernennen.

#### § 81 f.

Den Bergwerksbesitzern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Verträge (mittelst Reglement, Arbeitsordnung oder besondere Übereinkunft) Bergleute in der Übernahme oder Ausübung eines ihnen übertragenen Amtes als Arbeiterausschußmitglied oder Sicherheitsmann zu beschränken.

#### § 81 g.

Die Sicherheitsmänner sind in dem Grubenbezirke, für den sie gewählt sind, zu beschäftigen. Sie haben die Befugnis, ihren Grubenbezirk zweimal im Monate zu befahren und ihn in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bergleute zu untersuchen. Ihre Befahrungen erfolgen in Begleitung eines Aufsichtsbeamten (§ 70). Den Tag und die Schicht der Befahrung bestimmt der Sicherheitsmann.

Außerdem haben die Sicherheitsmänner die Befugnis, an den Untersuchungen derjenigen in ihrem Grubenbezirke vorkommenden Unfälle teilzunehmen, welche nach den §§ 253 und 254 Veranlassung zu einer Untersuchung durch das Bergamt geben. Der Bergwerksbesitzer oder sein Vertreter hat dem Sicherheitsmanne rechtzeitig von dem Zeitpunkte der Unfalluntersuchung Kenntnis zu geben.

Der Sicherheitsmann ist verpflichtet, die in Abs. 1 bezeichneten Befahrungen vorzunehmen, wenn der Arbeiterausschuß dies für notwendig erklärt.

Erachtet die Mehrheit des Arbeiterausschusses oder der Sicherheitsmänner aus besonderen, auf bestimmte Tatsachen oder Wahrnehmungen gestützten, dem Bergwerksbesitzer oder seinem Vertreter mitzuteilenden Gründen außer den regelmäßigen Befahrungen (Abs. 1) weitere Befahrungen für notwendig, so ist der Sicherheitsmann des betreffenden Grubenbezirks berechtigt und verpflichtet, diese Befahrungen vorzunehmen, sofern nicht der Bergwerksbesitzer oder sein Vertreter alsbald nach Kenntnis des Beschlusses gegen die beabsichtigte Befahrung Einspruch erhebt. In diesem Falle haben letztere unverzüglich dem Bergamte von der Sachlage Mitteilung zu machen.

Der Bergwerksbesitzer oder sein Vertreter hat für jeden Sicherheitsmann ein besonderes Jahrbuch anzulegen. In dieses Jahrbuch hat der Sicherheitsmann so-

gleich nach beendigter Befahrung deren Ergebnis einzutragen. Der Betriebsführer hat das Fahrbuch nach jeder Befahrung einzusehen; er ist befugt, seine Bemerkungen zu den Eintragungen des Sicherheitsmannes zu machen. Im übrigen ist über die Einrichtung des Fahrbuchs, die zulässigen Eintragungen und seine Aufbewahrung in der zu erlassenden Ausführungsanweisung Bestimmung zu treffen.

Das Bergamt ist befugt, jederzeit die Fahrbücher der Sicherheitsmänner einzusehen. Das gleiche Recht steht dem Arbeiterausschusse zu.

Eintragungen in das Fahrbuch, in denen die Besorgnis einer dringenden Gefahr ausgesprochen wird, sind durch den Betriebsführer unverzüglich zur Kenntnis des Bergamts zu bringen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, welche Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr getroffen worden sind.

Auch im übrigen ist der Sicherheitsmann verpflichtet, die zu seiner Kenntnis gelangenden Zustände und Vorgänge, welche geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter zu gefährden, unverzüglich einem seiner Vorgesetzten zu melden. Abs. 7 findet auf diese Meldungen entsprechende Anwendung.

Der Sicherheitsmann ist ferner verpflichtet, bei Befahrungen seines Grubenbezirks durch einen Beamten des Bergamts diesen auf Erfordern zu begleiten und ihm jede Auskunft über die Sicherheitsverhältnisse des Grubenbezirks zu geben.

Ebenso ist der Sicherheitsmann verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers oder seines Vertreters eine Befahrung seines Grubenbezirks (Abs. 1) vorzunehmen.

#### § 81 h.

Der Sicherheitsmann erhält für jede von ihm nach den Vorschriften des § 81 g vorgenommene Befahrung von dem Bergwerksbesitzer eine Entschädigung in Höhe des ihm entgangenen Arbeitsverdienstes.

#### § 81 i.

An den die Sicherheit der Grube betreffenden, insbesondere den in § 81 g Abs. 3 und 4 und § 81 k bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen des Arbeiterausschusses nehmen auch die Sicherheitsmänner teil.

#### § 81 k.

Der Arbeiterausschuß kann unter Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Sicherheitsmänner beschließen, daß die regelmäßigen monatlichen Befahrungen der

Sicherheitsmänner (§ 81 g) bis auf anderweite Anordnung wegfallen. Ist ein Arbeiterausschuß nicht vorhanden, so steht die Entschließung hierüber der Mehrheit der Sicherheitsmänner zu. Der Beschluß tritt nach Genehmigung des Bergamts in Wirksamkeit. Er kann jederzeit durch einen Beschluß des Arbeiterausschusses oder der Mehrheit der Sicherheitsmänner oder des Bergamts aufgehoben werden. Der Beschluß des Arbeiterausschusses oder der Sicherheitsmänner bedarf nicht der Genehmigung.

### § 81 l.

Das Amt eines Sicherheitsmannes und das eines Arbeiterausschußmitgliedes erlischt, sobald er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder eine andere Voraussetzung seiner Wählbarkeit verliert.

Einem Sicherheitsmanne kann indes zu einem früheren Zeitpunkt als zum Ablaufe seiner Wahlperiode das Arbeitsverhältnis durch den Bergwerksbesitzer nur gekündigt werden,

1. wenn er seinen Verpflichtungen als Sicherheitsmann nicht nachkommt,
2. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die ihn als nicht geeignet zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann erscheinen lassen,
3. wenn er seine Tätigkeit als Sicherheitsmann zu Zwecken mißbraucht, die mit seinem Amt als Sicherheitsmann nicht im Zusammenhange stehen,
4. wenn wichtige Gründe anderer Art vorliegen, die mit der Ausübung seines Amtes als Sicherheitsmann nicht zusammenhängen.

In den Fällen des § 88 kann auch ein Sicherheitsmann vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung entlassen werden.

Von einem jeden Ausscheiden eines Sicherheitsmannes, sei es infolge Kündigung oder Entlassung durch den Bergwerksbesitzer oder seinen Vertreter, sei es infolge eigener Kündigung oder Aufgabe der Arbeit durch den Sicherheitsmann, ist das Bergamt unverzüglich durch den Bergwerksbesitzer oder seinen Vertreter in Kenntnis zu setzen. Auf Antrag eines Beteiligten ist das Bergamt verpflichtet, die Gründe des Ausscheidens zu untersuchen und seine Vermittelung eintreten zu lassen.

### § 81 m.

Das Bergamt kann einen Sicherheitsmann, der seinen in § 81 g Abs. 3, 4, 5, 8, 9 und 10 bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommt, seines Amtes entheben. Die Entscheidung erfolgt nach Anhören der Beteiligten.

## § 81 n.

Scheidet ein Sicherheitsmann während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus oder wird er durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sicherheitsmann verhindert, so hat der Arbeiterausschuß, und falls dieser die Bestimmung unterläßt oder ein Arbeiterausschuß nicht vorhanden ist, das Bergamt einen der Sicherheitsmänner zu bestimmen, der für den betreffenden Grubenbezirk die Rechte und Pflichten des Sicherheitsmannes erhält. Auch kann der Bergwerksbesitzer oder sein Vertreter in einem solchen Falle für den betreffenden Grubenbezirk die Vornahme einer Neuwahl veranlassen. Er muß dies tun, wenn es das Bergamt anordnet oder auf dem Bergwerk oder der betreffenden Betriebsanlage nur ein Sicherheitsmann gewählt ist. § 81 e findet entsprechende Anwendung.

Beim Ausscheiden eines Arbeiterausschußmitgliedes findet Ersatzwahl statt.

## § 81 o.

Das Bergamt entscheidet auf Anrufen über die Gültigkeit der Wahlen (§§ 81 a, 81 d, 81 n), sowie über das Erlöschen des Amtes eines Arbeiterausschußmitgliedes und eines Sicherheitsmannes (§ 811 Abs. 1).

## § 81 p.

Über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Arbeiterausschusses sowie über die Wahl und Tätigkeit der Sicherheitsmänner sind in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen nähere Bestimmungen zu treffen. Die Befugnisse des Arbeiterausschusses und der Sicherheitsmänner können in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen sowie durch die in § 78 Abs. 4 vorbehaltene Ministerialverordnung erweitert werden.

## § 81 q.

Ein Arbeiterausschuß, der seine Zuständigkeit überschreitet, kann durch das Staatsministerium aufgelöst werden. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn sie zuvor dem Arbeiterausschuß angedroht worden ist.

Nach wiederholter Auflösung des Arbeiterausschusses kann das Staatsministerium für den betroffenen Bergbetrieb die Vorschrift des § 81 Abs. 1 Satz 1 außer Kraft setzen, jedoch nur auf die Dauer von höchstens einem Jahre.

## § 81 r.

Die in den Arbeitsordnungen oder in besonderen Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Strafgeelder und die Verwaltung der Unterstützungsstellen, über die Organisation, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Arbeiterausschusses sowie über die Sicherheitsmänner unterliegen der Genehmigung des Bergamts. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Bestimmungen gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen; bezüglich der Vorschriften über die Wahlen besteht diese Beschränkung nicht.

## § 81 s.

Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder besonderer Satzungen ist der Arbeiterausschuß über deren Inhalt zu hören. Auf Bergwerken oder selbständigen Betriebsanlagen, auf denen ein Arbeiterausschuß nicht besteht, ist den auf dem Bergwerk oder in der betreffenden Betriebsanlage beschäftigten volljährigen Bergleuten Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder der besonderen Satzungen zu äußern.

## Artikel III.

1. In § 110 des Berggesetzes vom 1. März 1905 werden
  - a) in Absatz 1 Nummer 4 hinter dem Worte „Bergarbeit“ eingeschaltet:  
gröblich oder wiederholt;
  - b) in Absatz 1 Nummer 8 die Worte: „auf Grund des § 72 Satz 2“ ersetzt durch die Worte:  
auf Grund des § 71 Satz 2;
  - c) der Absatz 2 aufgehoben.
2. Hinter § 111 wird eingefügt:

## § 111 a.

Wird einer der im § 106 bezeichneten Angestellten durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Dies gilt auch dann, wenn das Dienstverhältnis auf Grund des § 110 aufgehoben wird, weil der Angestellte durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird.

Eine Vereinbarung, durch welche von diesen Vorschriften zum Nachteile des Angestellten abgewichen wird, ist nichtig.

Der Angestellte muß sich den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit, für welche er den Anspruch auf Gehalt und Unterhalt behält, auf Grund der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren ist.

#### § 111 b.

Die Zahlung des dem Angestellten zustehenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Eine abweichende Vereinbarung ist insoweit nichtig, als die Gehaltszahlung in längeren als in vierteljährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll.

#### Artikel IV.

1. In § 224 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach den §§ 66 und 72“ ersetzt durch die Worte:

nach den §§ 66 oder 71.

2. § 256 erhält folgende Fassung:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, §§ 8, 13 Abs. 2, §§ 62, 63, 65, 67, 68, 69, 70, 73, 81 f, 81 g Abs. 5 Satz 3, Abs. 7, Abs. 8 Satz 2, §§ 105, 226 Satz 1, § 251 Abs. 2, § 252 Abs. 1, Abs. 3, §§ 253, 254 Abs. 2, Abs. 3 werden mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark bestraft.

In den Fällen der §§ 63, 65, 70, 73 wird die Strafverfolgung nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf Grund der §§ 66 oder 71 die Einstellung des Betriebs von der Bergbehörde angeordnet ist.

3. § 258 erhält folgende Fassung:

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft, wer ein Bergwerk oder die selbständige Betriebsanlage eines Bergwerks betreibt, für das entgegen dem § 77 eine Arbeitsordnung oder entgegen den §§ 81, 81 a, 81 b Abs. 1 Satz 1 ein Arbeiterausschuß nicht besteht oder entgegen den §§ 81 c, 81 d die Wahl von Sicherheitsmännern nicht erfolgt ist. Die gleiche Strafe trifft den Bergwerksbesitzer oder seinen Vertreter, der es unterläßt, den ihm nach § 81 b Abs. 1 Satz 2, § 81 d Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 81 g Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1, § 81 i Abs. 4, § 81 n Abs. 1 Satz 3, §§ 81 p, 81 r, 81 s obliegenden

Verpflichtungen nachzukommen, oder Befahrungen durch die Sicherheitsmänner verhindert oder zu verhindern versucht, zu denen diese nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt sind.

Wird ein Bergwerk oder die selbständige Betriebsanlage eines Bergwerks deshalb ohne Arbeiterschuss betrieben, weil der Ausschuss aufgelöst ist, eine Neuwahl aber noch nicht hat erfolgen können, oder weil die Vorschrift des § 81 Abs. 1 Satz 1 nach § 81 q Abs. 2 außer Kraft gesetzt ist, so findet eine Bestrafung nicht statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Arbeiterschuss oder Sicherheitsmänner deshalb nicht vorhanden sind, weil die Bergleute von ihrem Rechte, Mitglieder des Arbeiterschusses oder Sicherheitsmänner zu wählen, keinen Gebrauch gemacht haben.

#### Artikel V.

Die infolge dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Sicherheitsmänner müssen spätestens fünf Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes erlassen und die Wahlen der Sicherheitsmänner spätestens am 31. Dezember 1910 erfolgt sein. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1911 in Kraft.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 30. März 1910.



**Wilhelm Ernst.**

**Rothe. Sunnius. Paulsen.**

---

**Buchdruckerei der Weimarer Zeitung.**

---